



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ueli Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2017 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG; SR 941.10) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Die Gleichbehandlung der beiden Zahlungsmittel - Münzen und Noten - im Bargeldzahlungsverkehr begrüsst der Regierungsrat.

Ebenfalls unterstützt er die Möglichkeit eines Abzugs vom Nennwert bei Beschädigungen von Münzen und Noten die anders als durch den gewöhnlichen Umlauf verursacht wurden.

Die Aufhebung des Artikel 9 Absatz 4 bzw. die ersatzlose Streichung der Zuweisung an den Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (fondssuisse) - ohne Kompensation (z. B. Bildung einer Rückstellung, jährliche Zuweisungen usw.) - durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) lehnt der Regierungsrat ab.

Der Regierungsrat begründet dies damit, dass fondssuisse möglicherweise - bei «unwetterarmen» Jahren - die Ausgaben mit seinen Einnahmen aus dem vorhandenen Fondskapital decken kann. Jedoch die Häufung der Unwetterereignisse (Klimawandel) und die zunehmend grösseren Schadenausmasse in kürzeren Zeitintervallen (Frostschäden April 2017, Murgängen in Bondo September 2017)

führen dazu, dass das Fondskapital stetig abnehmen wird. Ohne gesicherte Zuweisungen kann fondssuisse seinen in den Statuten geführten Zweck - lindert Notstände, die durch Elementarschäden verursacht werden, gegen welche man sich zurzeit nicht versichern kann - über kurz oder lang nicht mehr erfüllen. Fondssuisse ist jedoch für die Kantone - insbesondere für die Bergkantone - eine wichtige finanzielle Unterstützung bei der Schadenbehebung nach Elementarereignissen. Der Weiterbestand und die Äufnung des Fonds sind - wie auch immer - sicherzustellen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) und hoffen, dass unser Antrag berücksichtigt wird.

Altdorf, 14. November 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Beilage

- Fragekatalog zur Vernehmlassung der EFD

FRAGENKATALOG ZUR VERNEHMLASSUNG

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (*Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG*)?

Nein: **Aufhebung Artikel 9 Absatz 4**

Bemerkungen: Die ersatzlose Aufhebung des Artikel 9 Absatz 4 bzw. die ersatzlose Streichung der Zuweisung an den Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (fondssuisse) - ohne Kompensation (z. B. Bildung einer Rückstellung, jährliche Zuweisungen usw.) - durch die SNB ist unbefriedigend und abzulehnen (siehe Begleitschreiben).

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (*Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1^{bis} WZG*) einverstanden?

Ja:

Bemerkungen: keine

Der Fragenkatalog ist auch auf www.efv.admin.ch zu finden. Er kann elektronisch ausgefüllt und retourniert werden an oekonomenteam@efv.admin.ch.